

Unzulässigkeit einer Dacheindeckung mit grünen Dachziegeln innerhalb eines Denkmalbereichs

Die Kl. ist Eigentümerin eines 1987 errichteten Einfamilienhauses in Querfurt (kein Einzelbaudenkmal), das zu dem im Denkmalverzeichnis eingetragenen Denkmalbereich „Altstadt“ gehört. Mit ihrem Antrag, die Neueindeckung ihres Hausdachs mit grün glasierten Dachziegeln nachträglich zu genehmigen, hatte sie keinen Erfolg.

Aus den Gründen

Der Beklagte hat die Erteilung der beantragten denkmalrechtlichen Genehmigung zu Recht versagt (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Klägerin hat hierauf keinen Anspruch.

Das Vorhaben der Klägerin - Neueindeckung ihres Hausdaches - bedarf der denkmalrechtlichen Genehmigung. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1, DSchG). Danach bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal in Stand setzen, umgestalten oder verändern will. Die in Rede stehende Dacheindeckung mit grün glasierten statt - wie bisher - gelben Dachziegeln stellt eine derartige Veränderung dar. Gegenstand dieser Veränderung ist zwar nicht das klägerische Gebäude selbst, weil dieses selbst kein Baudenkmal darstellt. Das Vorhaben führt jedoch zu einer Veränderung des Denkmalbereichs „Altstadt Querfurt“, in dem das klägerische Gebäude liegt. ... Gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 2 DSchG sind Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes auch Denkmalbereiche als Mehrheit baulicher Anlagen. Denkmalbereiche können Grundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie – Silhouetten, Stadtteile und –viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten einschließlich deren Umgebung sein, wenn das Bauwerk zu ihr in einer besonderen historischen funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht.

Diese Voraussetzungen liegen für den Bereich der Altstadt von Querfurt vor. Sie besitzt kulturgeschichtlich, bau- und kunstgeschichtlich sowie städtebaulich einen außerordentlichen Wert. Der schon im Hersfelder Zehntverzeichnis erwähnte Ort gehört zu den ältesten bekannten Siedlungs- und Burgorten Mitteldeutschlands. Der Stadtgrundriss weist die typischen Merkmale einer solchen mittelalterlichen Stadt, die über Jahrhunderte gewachsen ist, auf, so z. B. Ausnutzung topografischer Gegebenheiten, alte Wegführung, unregelmäßiges Straßennetz. Die Bebauung stammt, abgesehen von der älteren Burg, Stadtbefestigung und Kelleranlagen, überwiegend aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg. Die kleinteilige Bebauung mit straßenseitigen Wohnhäusern und dahinterliegenden Höfen mit Wirtschaftsgebäuden hat sich teilweise überliefert, ebenso die stadtbildprägende Erscheinung vieler Häuser (Kubatur,

Fassadengestaltung und Dacheindeckung ...). Das Denkmalschutzgesetz enthält zwar keine ausdrückliche Regelung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine gemäß § 14 DSchG erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung zu erteilen ist. Unter Berücksichtigung von Art. 14 GG i. V. m. Art. 18 der LVerf steht die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung aber jedenfalls nicht im freien Ermessen der Denkmalschutzbehörden. Da danach die Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums gesetzlicher Bestimmungen bedarf, sind für die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine denkmalrechtliche Genehmigung zu erteilen ist, nach der Systematik des Denkmalschutzgesetzes die Bestimmungen des § 10 DSchG heranzuziehen. Diese regeln, wann ein Eingriff in ein Kulturdenkmal vorliegt und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Eingriff zulässig ist und/oder genehmigt werden muss. Danach ist eine Genehmigung für die in Rede stehende Maßnahme dann zu erteilen, wenn die - genehmigungspflichtige - Instandsetzung, Umgestaltung oder Veränderung eines Kulturdenkmals keinen Eingriff im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG darstellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG sind Eingriffe im Sinne des Gesetzes Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmalen, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen. Aus denkmalpflegerischer Sicht, nach der eine jegliche Beeinträchtigung des Denkmals unerwünscht ist, wird die Beeinträchtigung durch § 10 Abs. 1 DSchG indes nicht schlechthin untersagt, sondern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 DSchG einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen, damit geprüft werden kann, ob die betreffende Maßnahme einen Eingriff im Sinne von § 10 Abs. 1 DSchG darstellt. Allein die Erkenntnis, dass die an einem Denkmal vorgesehenen Maßnahmen dessen Denkmalwert beeinträchtigen, führt - wie sich aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG ergibt - noch nicht zur Versagung der Erlaubnis. § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG verlangt, im Gegensatz, etwa zum niedersächsischen Denkmalschutzgesetz, nicht lediglich eine Beeinträchtigung, also lediglich eine Schmälerung der besonderen künstlerischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Bedeutung des Denkmals. Erforderlich ist vielmehr, dass eine solche Beeinträchtigung erheblich ist. Damit stellt diese Vorschrift auf eine höhere Schwelle ab, nämlich die der erheblichen Beeinträchtigung. Eine erhebliche Beeinträchtigung in diesem Sinne liegt jedenfalls nicht bereits dann vor, wenn der Charakter des Gebäudes als Denkmal lediglich nachteilig verändert wird (VG Halle, Beschluss v. 11.2.1998, B 2 K 2463/97, VwRRMO 1998, 209 [211], m. w. N.). Erheblich ist eine Beeinträchtigung insbesondere dann, wenn sie nach Art und Umfang den Dokumentationswert und die spezifische Aussagekraft eines Denkmals mehr als geringfügig mindert. Wann eine Beeinträchtigung im so verstandenen Sinne vorliegt, lässt sich nicht nach einem für alle Fallgestaltungen einheitlichen Maßstab bestimmen. Vielmehr sind die im Einzelfall erheblichen Umstände zu ermitteln. Bei Denkmalbereichen - wie hier - findet zudem § 14 Abs. 4 S. 2 DSchG in

der Fassung des ersten Investitionserleichterungsgesetzes vom 13. August 2002 (GVBl. 358) Anwendung, das am 17. August 2002 in Kraft getreten ist. Danach sind innerhalb von Denkmalbereichen die Schutzziele entsprechend der unterschiedlichen Denkmalwertigkeit der darin gelegenen baulichen Anlagen zu differenzieren und in dieser Abgestuftheit bei der Erteilung von Genehmigungen, Auflagen und Bedingungen entsprechend zu berücksichtigen.

Selbst wenn nach diesen Grundsätzen ein erheblicher Eingriff im Sinne des § 10 Abs. 1 DSchG vorliegt, kann ein zulässiger Eingriff im Sinne des § 10 Abs. 3 DSchG genehmigungsfähig sein. Nach dieser Vorschrift ist auch in den Fällen, in denen als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals im Sinne des Absatzes 1 zu erwarten sind, der Eingriff (nur dann) unzulässig wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen (vgl. VG Halle, Urt. v. 14.8.2002, 2 A 201/00 HAL, Urt. v. 13.11.2002, 2 A 220/00 HAL). Dabei ist bei der Abwägung das gesetzliche Gebot aus § 9 Abs. 2 DSchG zu berücksichtigen, wonach die Eigentümer, Besitzern und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern verpflichtet sind, diese nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zusetzen, vor Gefahren zu schützen und - soweit möglich und zumutbar - der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass bei (jeglicher) Instandsetzung denkmalpflegerische Grundsätze einzuhalten sind. Daraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber dem Eigentümer zumutet, seine persönlichen Belange hinter den Belangen des Denkmalschutzes zurückzustellen.

Nach diesen Grundsätzen ist die begehrte Neueindeckung des streitgegenständlichen Daches mit grün glasierten Ziegeln unzulässig. Es handelt sich dabei um einen Eingriff im Sinne des § 10 Abs. 1 DSchG, der die Denkmalqualität des Denkmalsbereiches erheblich beeinträchtigen kann. Wie der Beigeladene in seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2002 ausgeführt hat, bildet die topografische Lage des Stadtteils Thaldorf am Berghang unterhalb der Burg insbesondere aus westlicher Richtung einen reizvollen Blick auf die Stadtansicht und die Stadtsilhouette. Bei dieser Ansicht wird der Rang der Dachlandschaft für die Wirkung des Ortsbildes besonders deutlich. Vor allem neben der Maßstäblichkeit der Bauten haben die Farben der Fassaden und der Dächer auf ein stimmiges Bild große Auswirkungen. Als historisch gewachsenes Häuserensemble ergibt sich aus seiner Natürlichkeit der verwendeten Putze und Farben (Erdfarben) der Fassaden sowie der in der Regel patinierten naturroten Tondachziegel (bei nur wenig unauffällig „eingebundenen“ Betondachziegeln) ein nach seiner historischen Prägung angenehmes Bild, dessen Wert durch das Herausfallen von Einzelobjekten schnell zerstört werden kann. Ein grün glasierter Dachziegel bricht diesen Kontext und ist daher als Störung zu kennzeichnen.

Der mithin vorliegende denkmalrechtliche Eingriff ist auch im Sinne des § 10 Abs. 3 DSchG unzulässig, weil bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen. Im Rahmen dieser Abwägung ist zwar einerseits zu berücksichtigen, dass das klägerische Gebäude selbst kein Denkmal darstellt und bereits die vorherige Dacheindeckung von der nunmehr geforderten Dacheindeckung in naturroter Farbe farblich abwich. Andererseits stellt die nunmehr in Rede stehende farbliche Abweichung nach den insoweit nachvollziehbaren Ausführungen des Beigeladenen eine erhebliche und besonders auffällige Störung des bisherigen Stadtbildes dar. Darüber hinaus ist es für eine zeitgemäße Nutzung des streitgegenständlichen Gebäudes unerheblich, welche Farbe die Dachziegel aufweisen. Bei einer derartigen Sachlage kann jedoch auch im Lichte der gemäß § 10 Abs. 3 DSchG geforderten Abwägung einem insbesondere geschmacklichen und gestalterischen Interesse des Eigentümers kein Vorrang vor der fachlich nachvollziehbaren Einschätzung der zuständigen Denkmalfachämter eingeräumt werden. Vielmehr liegt es gerade im Wesen der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung, dass die Art und Weise der Instandsetzung von Kulturdenkmalen nicht in das Belieben der Eigentümer gestellt ist. Ansonsten bedürfte es insoweit auch keiner Genehmigung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 DSchG.